



SATZUNG
über die Erhebung von Parkgebühren
im Stadtgebiet Sinsheim (Kernstadt)
(Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Bereich der Innenstadt der Stadt Sinsheim, die durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht in der Zone 1 von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie in der Zone 2 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr und am Samstag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr.

§ 2

Parkzonen

Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Wege und Plätze (Parkflächen):

Zone 1

Kirchplatz, Grabengasse (parallel Am Bachdamm) und Karlsplatz.

Zone 2

Am Unteren Tor, Blaue Turmgasse, Freitagsgasse, Friedrichstraße, Muthstraße und Werderstraße.

§ 3

Gebührensätze

Die Parkgebühren betragen:

- für die in § 2 bezeichneten Parkflächen Zone 1 je angefangene 30 Minuten 1,00 €,
- für die in § 2 bezeichneten Parkflächen Zone 2 je angefangene 30 Minuten 0,50 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken eines Fahrzeugs auf gebührenpflichtigen Parkflächen.

Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf gebührenpflichtigen Parkflächen parkt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Sinsheim, den

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister